

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
1020 Wien
im Folgenden kurz „BA“ genannt

und der

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Spitalgasse 2-4/ Hof 1, 1090 Wien
im Folgenden kurz „ÖH“ genannt



1. Leistungen der BA

1.1. Entgeltliche Leistungen der BA

Die BA unterstützt die ÖH mit einem Betrag von insgesamt **EUR 31.375,-** pro Studienjahr (inkl. gesetzlich vorgeschriebener Steuern und Abgaben) im Gegenzug zu den von der ÖH erbrachten Werbeleistungen. Vertragsdauer: **1. 10. 2021 – 30. 6. 2022**. Die genaue Aufteilung des Sponsorbetrages auf einzelne Projekte siehe Punkt 2.

1.2. Werbematerialien

Die BA stellt der ÖH Uni Wien bei Bedarf und nach Möglichkeit Werbegeschenke (BA-Mappen, Blöcke und/oder ähnliche Goodies) für Studienanfänger/innen und andere Studierende für gemeinsame Werbung zu jeweiligem Semesterbeginn zur Verfügung. Die ÖH verpflichtet sich 4 Wochen vor Bedarf die BA über den genauen Anlieferungstermin zu informieren und bekannt zu geben an welchen Empfänger (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) die Materialien zu versenden sind.

2. Leistungen der ÖH Uni Wien

2.1. Zeitschrift

- Die ÖH stellt der BA in der Zeitung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien (Auflage: ca. 48.000 Stk.; 4 reguläre Ausgaben pro Jahr plus eine Erstsemestrigenausgabe mit ca. 8000 Stück Auflage) pro Studienjahr pro Ausgabe insgesamt eine ganze Seite (U2, 4c) zur freien Verfügung und Gestaltung. Bei jeder Ausgabe werden ca. 45.000 Stück an Studierendenhaushalte verschickt sowie die verbleibenden ca. 3.000 Stück vor Universitäten, Studierendenlokalen u.ä. handverteilt.

Preis: **EUR 5.500,- pro Ausgabe** (5x pro Studienjahr von September bis Juni), **EUR 27.500 Gesamt**

BA-Inserate, Wortanzeigen und sonstige Werbeschaltungen können nach Absprache auch in anderen Zeitschriften der ÖH Uni Wien publiziert werden, eine Übereinkunft bzgl. eines zusätzlichen Sponsorbetrages (mit einem dieser Vereinbarung entsprechenden Rabatt) vorausgesetzt

2.2. Plakate

- Die ÖH stellt der BA **1/3 der ÖH-Plakatflächen** am Universitätscampus im Studienjahr 2020/21 für 4 Wochen zur Verfügung. Zu diesem Zweck erhält die ÖH ca. 60-120 Plakate und ist verantwortlich für die Aufhängung dieser. Die ÖH verpflichtet sich 4 Wochen vor Bedarf die BA über den genauen Anlieferungstermin zu informieren und bekannt zu geben an welchen Empfänger (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) die Materialien zu versenden sind. Wird die BA nicht vorab über den Bedarf informiert, entfällt der Vertragspunkt 2.2.

Preis: **EUR 775,- für das Studienjahr 2021/22**

2.3. Inskriptions-/Erstsemestrigenberatung

- Die ÖH stellt der BA auf den Flyern für die Inskriptions-/Erstsemestrigenberatung (Auflage ca. 5.000 Stk.; Format: A5; handverteilt vor Universitätsgebäuden, rund um das Referat Studienzulassung), die gesamte Rückseite zur Verfügung. Die Inskriptions-/Erstsemestrigenberatung findet voraussichtlich in der letzten Februarwoche statt.
- Der BA wird nach Absprache die Möglichkeit eingeräumt, BA-Werbematerialien während der Beratungszeit der Inskriptions-/Erstsemestrigenberatung aufzulegen.
- Alternativ zu der Anzeige auf den Flyern kann auch die Schaltung eines Banners auf der Homepage der ÖH Uni Wien für 1 Woche vereinbart werden.

Preis **600,- für das Sommersemester 2021, EUR 600,- Gesamt**

2.4. Homepage

- Die ÖH verpflichtet sich auf der Startseite ihrer Homepage www.oeh.univie.ac.at einen Banner (Pixelgröße auf Standgeräten: 1180x426 Pixelgröße auf mobilen Endgeräten entsprechend kleiner) in einer Pixelgröße von 1180x426 auf der Startseite mit Link auf studenten.bankaustria.at der BA einzurichten. Der Schaltungszeitraum des Banners ist 14 Tage. Die ÖH verpflichtet sich zwei Wochen vor dem Schaltungszeitraum bekannt zu geben an welchen Empfänger (Name, Telefonnummer, E-Mail) und mit welchen technischen Vorgaben die Banner zu versenden sind.

Preis: **EUR 1.250 pro Woche, EUR 2.500,- Gesamt**

3. Allgemeines

3.1. Geltung, Laufzeit und Option auf Vertragsverlängerung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit **01.10. 2021** und endet mit **30.06. 2022**.

Der Vertrag zwischen den beiden Vertragsparteien wird nach Beschluss der Universitätsvertretung gültig. Die Universitätsvertretung wird in der nächsten ordentlichen Universitätsvertretungssitzung über den Vertrag abstimmen.

Mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mandatar_innen über den Vertragsabschluss zwischen der ÖH und der BA gewinnt der Vertrag an Gültigkeit.

Im Falle, dass die Universitätsvertretung dem Vertragsabschluss nicht zustimmt, werden Leistungen die bisher erbracht sind beglichen und noch ausständige entfallen.

Die Vertragspartnerinnen sind an einer längerfristigen Kooperation und Zusammenarbeit interessiert und erklären – gleiche Rahmenbedingungen vorausgesetzt – ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer Vertragsverlängerung.

3.2. Kündigung

Die BA hat das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die ÖH einzelne oder mehrere Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorsätzlich nicht erfüllt.

Der ÖH steht ebenfalls das Recht zu, den Vertrag oder Vertragsteile jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund oder wenn die BA ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt zu kündigen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung bleiben alle wechselseitigen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung (aliquot) aufrecht.

3.3. Schlechterfüllung

Die BA hat das Recht, für den Fall der nicht vollständigen Vertragserfüllung durch die ÖH - sofern diese Schlechterfüllung durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ÖH verursacht wurde - aliquote Abzüge von den im Vertrag angeführten Beträgen vorzunehmen.

Anstelle dessen kann die BA der ÖH auch anbieten, weitere Leistungen der ÖH im Ausmaß des entstandenen Schadens unentgeltlich in Anspruch zu nehmen (z.B. ein preisreduziertes oder kostenloses Inserat in einer ÖH-Publikation, Werbung im Rahmen von Veranstaltungen, o.ä.).

3.4. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche sind für beide Seiten mit der Höhe der im Punkt 1.1. genannten Kooperationssumme beschränkt.

3.5. Branchenexklusivität

Die ÖH verpflichtet sich, keine gleichartigen Kooperation mit anderen Finanzdienstleistungsunternehmen die den Leistungen dieses Vertrags entsprechen einzugehen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

3.6. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt im Nachhinein unmittelbar nach Einlangen einer Faktura und eines Belegexemplars bzw. Belegfotos. Die ÖH verpflichtet sich unmittelbar nach Leistungserfüllung der BA eine Rechnung inklusive Belegexemplar (Vertragspunkt 2.1, 2.2) bzw. Belegfoto (2.2-2.4) zu schicken. Erfolgt die Rechnungslegung ohne Beleg wird die Rechnung von der BA nicht verbucht und nicht in Evidenz gehalten. Seitens ÖH muss die Rechnung erneut inklusive Beleg verschickt werden.

Von der ÖH verschickte Belege ohne Rechnung werden seitens BA ebenfalls nicht in Evidenz gehalten.

3.7. Druckunterlagen, Werbemittel

Bei der Produktion der div. Werbemittel informiert die ÖH die BA spätestens 10 Tage vor Endtermin der Abgabe der Druckunterlagen an die Druckerei darüber, dass aktuelle Druckunterlagen benötigt werden. Sämtliche Drucksorten, die das Logo, Logoleiste oder einen PR-Artikel enthalten, müssen nach Anfrage seitens der ÖH vor Drucklegung von einem autorisierten Vertreter ihrer Abteilung 8753 Marketing Privatkunden innerhalb von 5 Werktagen freigegeben werden.

3.8. Nebenabsprachen

Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Vereinbarung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag ersetzt sämtliche allfälligen mündlichen Abreden vor Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung.

3.9. Ausfertigung

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei jede Vertragspartnerin ein Exemplar erhält.

3.10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Wien.

3.11. Geschäftsbedingungen

Es gelten für den gesamten Vertrag die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖH Uni Wien laut dem Mediadatenblatt, Stand August 2008. Einzig die erste Bedingung (Kündigung von Angeboten seitens der ÖH ohne Angabe von Gründen) ist für diesen Vertrag nichtig. Ein Exemplar ist dem Vertrag beigelegt.

3.12. Gestaltung der Werbemittel

Logos, Logoleisten, Inserate oder sonstige Texte die von der BA in den Medien der ÖH zu Werbezwecken veröffentlicht werden oder sonstiges Werbematerial der BA, werden geschlechtsneutral formuliert. Bei der Formulierung orientiert sich die BA an den Richtlinien für geschlechtsneutrale Sprache des Bildungsministeriums. Siehe dazu:

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2002_22.xml bzw.

http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15104/2002_22_beilage.pdf

Einzig bei der Produktbezeichnung „StudentenKonto“ wird seitens BA keine geschlechterneutrale Sprache verwendet.

3.13. Störung der Leistungserbringung

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen vertraglichen Anpassungen sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens zu verhandeln und durchzuführen

4. Anti-Korruption

4.1. Kenntnis Gesetze und Vorschriften

Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter sowie alle Dritten, die für den Vertragspartner tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben (alle zusammen nachfolgend: relevante Personen), die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption kennen und einhalten.

4.2. Annahme Bestechungsgelder

Der Vertragspartner erklärt, keine Bestechungsgelder bezahlt oder angenommen zu haben und verpflichtet sich sicherzustellen, dass weder er noch die genannten relevanten Personen in Zukunft Bestechungsgelder bezahlen oder annehmen werden.

4.3. Verletzung Verpflichtungen

Werden die erwähnten Verpflichtungen ganz oder teilweise verletzt oder gibt es konkrete Anhaltspunkte für korruptes Verhalten seitens des Vertragspartners oder einer genannten relevanten Person, ist die UniCredit Bank Austria AG berechtigt, die Geschäftsverbindung fristlos zu kündigen.

4.4. Schadensersatz

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, der UniCredit Bank Austria AG jedweden Schaden, der aus der Pflichtverletzung resultiert zu ersetzen und die UniCredit Bank Austria AG von Ansprüchen Dritter freizustellen

Wien, Oktober 2021

für die
HochschülerInnenschaft
an der Universität Wien



Tomadher Khandour
Vorsitzende

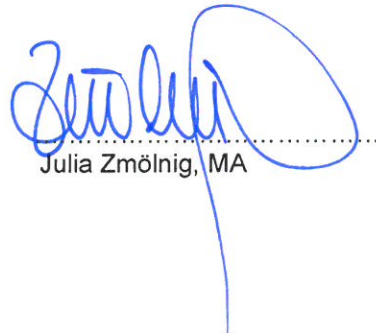


Nils Münger
Wirtschaftsreferent

für die
UniCredit Bank Austria AG



Mag. Markus Wagner



Julia Zmólnig, MA